

Informationsblatt 12

PFANDRECHTBESTELLUNG

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

HYPO TIROL BANK AG

Zweigniederlassung Italien

39100 Bozen, Waltherplatz 2

Tel. +39 0471 099 600, Fax +39 0471 099 660

bank@hypotirolo.it, bank@pec.hypotirolo.it, www.hypotirolo.it

Sitz: Meraner Straße 8, A-6020 Innsbruck, Gesellschaftskapital EUR 50.000.000,-

Steuer-Nr. u. Nr. Eintragung im Handelsregister Bozen: 94065180211, MwSt.-Nr. 02794340212, UID-Nr.

IT02794340212. Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. und dem Nationalen Garantiefonds angeschlossen. Abi Kodex: 03151.8, unterliegt im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia „Istruzioni di Vigilanza per le banche“ auch der Kontrolle der italienischen Aufsichtsbehörden.

WAS IST EIN PFANDRECHTBESTELLUNG

Bei der Pfandrechtsbestellung, welche sowohl bewegliche Güter als auch Forderungen zum Gegenstand haben kann, garantiert der Pfandgeber (Kreditnehmer oder andere Person) dem Gläubiger (Bank) die Tilgung einer bestimmten Forderung, wobei ihm der Vorzug gegenüber anderen Gläubigern eingeräumt wird.

Bei beweglichen Gütern erfolgt die Pfandrechtsbestellung, indem die Sache oder das Dokument dem Gläubiger ausgehändigt wird (s.g. Enteignung), wodurch die ausschließliche Verfügbarkeit der Sache übertragen wird.

Bei Forderungen erfolgt die Pfandrechtsbestellung mit schriftlicher Urkunde und mit der Zustellung der im Pfand gegebenen Forderung an den Gläubiger bzw. mit der Annahme von Seiten des Gläubigers mittels Schreiben mit sicherem Datum.

Das Pfandrechtsbestellung auf zentral verwaltete Finanzinstrumente, entmaterialisierte und nicht, sowie auf den Gesamtwert der entmaterialisierten Finanzinstrumente erfolgt zusätzlich zur schriftlichen Urkunde auch durch Eintragung in entsprechende Konten bei der Bank gemäß den geltenden Bestimmungen (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 213/1998 und Einheitstext Finanzen).

HAUPTRISIKEN

Zu den wichtigsten Risiken des Pfandbestellers zählen:

- Bei Nichterfüllung der mit dem Pfand besicherten Verpflichtung kann die Bank den Verkauf der in Garantie gegebenen Sache - unter Einhaltung der vereinbarten Vorankündigungsfrist – veranlassen.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Stempelgebühr		gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen
---------------	--	--

Was die wirtschaftlichen Bedingungen für die Pfandrechtsbestellung anbelangt, wird auf die im jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen.

Solange das Pfand nicht eingelöst wird, sind mit Ausnahme einer etwaigen Entrichtung der Stempelgebühr keine Spesen zu Lasten des Pfandbestellers vorgesehen.

BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Die Beschwerden sind an die Beschwerdestelle der Bank an folgende Anschrift zu richten: HYPO TIROL BANK AG, Waltherplatz 2, 39100 Bozen, E-Mail: bank@hypotirool.it, die innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt antworten wird. Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder erhält er keine Antwort innerhalb von 30 Tagen, kann er sich - bevor er ein Gerichtsverfahren einleitet - an folgende Einrichtungen wenden:

Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF).

Nähere Informationen können über die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, die Filialen der Banca d'Italia oder direkt über die Bank bezogen werden. Der ABF befindet über sämtliche Streitfälle, die Bank- und Finanzgeschäfte sowie Bank- und Finanzdienstleistungen (zum Beispiel Kontokorrente, Darlehen, Privatkredite):

- von bis zu 100.000 EUR betreffen, falls der Kunde einen Geldbetrag einfordert, und
- ohne betragliche Grenze, wenn es sich um die Feststellung von Rechten, Pflichten und Befugnissen handelt.

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend Bankverträge, kann der Kunde allein oder gemeinsam mit der Bank:

- ein Schlichtungsverfahren beim **Conciliatore Bancario Finanziario - Vereinigung für die Schlichtung von Bank-, Finanz- und Gesellschaftsstreitigkeiten** einleiten; das entsprechende Reglement ist auf der Homepage www.conciliatorebancario.it einsehbar oder
- vor Anrufung eines Gerichts, eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation für Mediationsverfahren einschalten (www.giustizia.it), wie laut Legislativdekret Nr. 28 vom 04.März 2010 vorgesehen.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Zentralisierte Vermögensverwaltungen	Darunter versteht man die zentralisierte Verwaltung der entmaterialisierten und nicht entmaterialisierten Finanzinstrumente durch eigens dazu ermächtigte Gesellschaften.
Finanzinstrumente	Darunter werden Aktien und sonstige Wertpapiere verstanden, welche Risikokapital repräsentieren und auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden; Anleihen, Staatspapiere und sonstige Schuldscheine; Anteile von Investmentfonds; Wertpapiere, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden; sonstige gewöhnlich auf dem Markt gehandelte Papiere, durch die die oben erwähnten Instrumente sowie die entsprechenden Indizes usw. erworben werden können; Spareinlagen usw.; die Kombinationen aus den zuvor genannten Verträgen oder Wertpapieren.
Entmaterialisierte Finanzinstrumente	Darunter werden Finanzinstrumente verstanden, welche nicht in Papierform ausgestellt werden und lediglich durch Buchaufzeichnungen verbucht werden.